

## Gemeinde Grambek - Der Bürgermeister



An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
Zu Hd. Herr Dr. Galka  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Landeshaus Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7079

### Stellungnahme: Drucksache 19/3250 Änderung Brandschutzgesetz

Grambek, den 13.09.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

ich bitte Sie höflich um Weiterleitung meiner Stellungnahme an den Ausschuss.

Als ehrenamtlicher Bürgermeister einer kleinen Gemeinde habe ich den Entwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes mit großer Sorge gelesen.

Besonders die geplante Änderung des §2 halte ich für problematisch. Ich bin kein Jurist, aber meine Sorge ist, dass hierdurch ein rechtlicher Anspruch der Feuerwehren auf Gebäude und Ausrüstung entsteht, der ggf. auch eingeklagt werden kann.

Das ist besonders für kleinere Gemeinden ein Problem. Selbstverständlich rüsten wir unsere freiwillige Feuerwehr so gut aus, wie es unsere Mittel ermöglichen. Aber wir sind als Gemeinde auch für andere Bereiche der Daseinsvorsorge verantwortlich und so müssen wir immer abwägen und genau überlegen, wofür wir die Mittel der Gemeinde verwenden. Dafür sind wir schließlich auch gewählt worden.

Bisher muss die Gemeinde für einen angemessenen Brandschutz sorgen. Ob sie das mit einer eigenen Feuerwehr tut, oder sich z.B. mit mehreren Gemeinden zusammenschließt, liegt in der Entscheidung der Gemeinde.

Durch die geplante Änderung des Gesetzes wird diese Gestaltungsfreiheit beschnitten, denn es ist konkret von Feuerwehrhäusern mit erforderlichen Einrichtungen die Rede.

Wo wir beim zweiten Kritikpunkt wären:  
Wer legt fest, was die „erforderlichen Einrichtungen“ sind ?  
Das ist unkonkret formuliert und lässt Raum für Interpretationsspielraum.  
Leider führt dieser Interpretationsspielraum in der Praxis dann zu Konflikten.

Zuletzt habe ich das im Zusammenhang mit §2a des Brandschutzgesetzes und der

Kameradschaftskasse der Feuerwehr erlebt. Die Formulierung „Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen“ hat zu schweren Konflikten mit der Wehrführung unserer freiwilligen Feuerwehr geführt.

Wenn die Feuerwehren z.B. für Gebäude den idealen Standard der DGUV als „erforderlich“ ansetzen, sind nicht nur in unserer Gemeinde umfangreiche Investitionen notwendig. Wie sollen wir das bezahlen, zumal wir uns ja auch noch über den Katastrophenschutz Gedanken machen müssen ?

Im Übrigen ist mir keine einzige Gemeinde in Schleswig-Holstein bekannt, die ihrer Feuerwehr kein Gebäude, keine Fahrzeuge oder keine Ausrüstung zur Verfügung stellen würde.

Ich kann daher keine Notwendigkeit für eine Änderung des Gesetzes erkennen und bitte Sie daher, den §2 unverändert zu lassen.

In Bezug auf die geplante Änderung von §8a Absatz 2 möchte ich noch zu Bedenken geben, dass die Feuerwehren gemäß §5 Abs 2 gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind.

Ich halte es daher für unlogisch, dass die Feuerwehr sich selbst auflösen können soll. Das ist m.E. dem Träger, also der Gemeinde vorbehalten.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr haben jederzeit die Möglichkeit, auszutreten. Die Ehrenbeamten (Wehrführer und stellvertretender Wehrführer) können um die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bitten.

Damit haben die Mitglieder der Feuerwehr ausreichend Möglichkeiten, ihre Tätigkeit zu beenden, so dass für eine Auflösung durch die Feuerwehr selbst kein Bedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Ries